



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 31. August 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehene Revision im Grundsatz. Aus seiner Sicht ist es in hohem Masse wünschenswert, dass verschuldete Personen eine Chance erhalten, sich nachhaltig aus einer schwierigen finanziellen Lage zu lösen.

Bemerkungen zum Vorentwurf SchKG:

Art. 337 Abs. 3 Bst. c VE-SchKG

Voraussetzung für die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ist unter anderem das Glaubhaftmachen, dass «während des Verfahrens keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen werden». Dazu wird im erläuternden Bericht (S. 40) ausgeführt, es müsse nachgewiesen werden, dass genügend Mittel für alle absehbaren periodischen Verpflichtungen vorhanden seien. Dabei sei es unerheblich, woher diese Mittel stammen; es könne sich namentlich auch um Sozialhilfe handeln. Zu den periodischen Verpflichtungen gehören gemäss Artikel 339 Buchstabe a Ziffer 1 VE-SchKG auch die laufenden Steuern. Diese sollen während des Sanierungsverfahrens – anders als aktuell bei Lohnpfändungen – nicht der «Abschöpfung» der Einnahmen zugänglich sein, sondern werden zum Notbedarf hinzugerechnet (Erläuternder Bericht, S. 43).

Die Sozialhilfe gewährleistet die materielle Grundsicherung, welche eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung und soziale Teilhabe ermöglicht (SKOS-Richtlinien C.1). Wieviel Sozialhilfe einer bedürftigen Person betragsmässig zusteht, um ihre

materielle Grundsicherung zu decken, bestimmt die Gesetzgebung der Kantone. Das sozialhilferechtliche Existenzminimum variiert demnach von Kanton zu Kanton; es stimmt zudem nicht mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum überein. Aus Mitteln der Sozialhilfe werden jedoch grundsätzlich weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt. Es soll versucht werden, ein Steuererlass zu erwirken (idem, Erläuterungen). Einer Person, die Sozialhilfe bezieht, ist es demnach in aller Regel nicht möglich, den um die laufenden Steuern erweiterten Notbedarf zu bezahlen. **Somit müsste die Voraussetzung von Artikel 337 Absatz 3 Buchstabe c VE-SchKG für Sozialhilfebeziehende so angewandt werden, dass sie auch Zugang zum Sanierungsverfahren haben, wenn sie die laufenden Steuern während des Verfahrens nicht decken können. Dies sollte entsprechend präzisiert werden.**

Art. 339 VE-SchKG

Aus den laufenden Sozialhilfe-Einnahmen können keine Mittel abgeschöpft werden, um Gläubiger zu befriedigen. Für die Bemessung der sozialhilferechtlichen Leistungen werden sämtliche verfügbaren Einnahmen berücksichtigt (SKOS-Richtlinien D.1). Die ausgerichtete Sozialhilfe entspricht der materiellen Grundsicherung abzüglich der verfügbaren Einnahmen (Bedarfsdeckungsprinzip, SKOS-Richtlinien A.3). Das System der Sozialhilfe sieht deshalb nicht vor, dass während des laufenden Sozialhilfebezugs Schulden bezahlt werden können (SKOS-Richtlinien A.3 und C.1, Erläuterungen). Dies gilt auch dann, wenn eine Person nicht vollumfänglich, sondern ergänzend zu anderem Einkommen (wie Lohnneinnahmen) mit Sozialhilfe unterstützt wird.

Aus Sicht des Gemeinderats muss die Durchführung des Sanierungsverfahrens für Sozialhilfebeziehende möglich sein, obwohl keine Mittel zur Befriedigung von Gläubigern abgeschöpft werden können, solange der Sozialhilfebezug andauert. Auch dies sollte im Gesetz entsprechend verdeutlicht werden.

Art. 350a Abs. 1 Bst. c VE-SchKG

Zu begrüssen ist, dass familienrechtliche Unterhaltsbeiträge von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden. Dass dies gemäss Vorentwurf nur dann gelten soll, wenn diese nicht auf das Gemeinwesen übergegangen sind, kann jedoch zu Fehlanreizen führen. Gemäss Artikel 131 Absatz 1, Artikel 176a sowie Artikel 290 Absatz 1 ZGB kann die unterhaltsberechtigte Person Inkassohilfe oder Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen verlangen, wenn die familienrechtliche Unterhaltspflicht nicht erfüllt wird (vgl. auch Art. 1 und Art. 9 Abs. 1 Bst. c der Verordnung vom 6.12.2019 über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen [Inkassohilfeverordnung, InkHV] SR 211.214.32). In diesen Fällen geht der Unterhaltsanspruch auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 SchKG). Die unterhaltsverpflichteten Personen haben es somit in der Hand, die staatliche Inkassohilfe oder Bevorschussung zu provozieren, indem sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (wobei es bei der Bevorschussung je nach Kanton zusätzliche Voraussetzungen wie z.B. Einkommens- und Vermögensgrenzen gibt). Mit der vorgeschlagenen Änderung des SchKG können sie durch die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen und der Subrogation der Forderungen auf das Gemeinwesen, zusätzlich von der Restschuldbefreiung profitieren. Sollten Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen aus mangelnder Leistungsfähigkeit nicht mehr nachkommen können, so haben sie im Übrigen die Möglichkeit, den Unterhaltstitel abändern zu lassen.

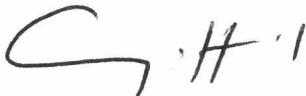
Art. 350a Abs. 1 Bst. d VE-SchKG

Der Gemeinderat schliesst sich den Ausführungen im erläuternden Bericht an und befürwortet, dass die sozialhilferechtliche Rückerstattung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist.

Für auf das Gemeinwesen übergegangene familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge bleibt die Restschuldbefreiung gemäss dem Vorentwurf bestehen. Im Kanton Bern gilt der Grundsatz, dass elterliche Unterhaltsforderungen, welche im Rahmen der gesetzlichen Subrogation auf das Gemeinwesen übergegangen sind, im Falle einer Rückerstattung gegenüber der unterhaltsberechtigten Person von der Rückerstattungssumme auszunehmen sind (<https://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/stichwort/detail/rueckerstattungspflicht/>, Ziffer 3.3). Grund dafür ist, dass das Gemeinwesen diese Forderungen beim unterhaltspflichtigen Elternteil geltend machen kann und aufgrund der gesetzlichen Subrogation auch muss. Die unterhaltsberechtigte Person hat in dem Umfang, in welchem sie die Unterhaltsbeiträge vom Gemeinwesen als (bevorschussende) Sozialhilfe erhielt, keine Möglichkeit mehr, die Forderungen bei der unterhaltspflichtigen Person geltend zu machen (anders allerdings Bundesgerichtsentscheide 5A_75/2020 vom 12.1.2022, E. 6.7; und 5A_382/2021 vom 20.4.2022, E. 4.3, deren Bedeutung für die Praxis zurzeit unklar ist). Es ist demnach grundsätzlich nicht notwendig, die subrogierten Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge gemäss Artikel 350a Absatz 1 Buchstabe d VE-SchKG auszunehmen, weil diese richtigerweise nicht Bestandteil der sozialhilferechtlichen Rückerstattungsforderung sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin